



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation

Publikationsdatum: SHAB - 03.07.2020

Meldungsnummer: FM09-000000118

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

PHOENIX PENSIONS KASSE, Hauptstrasse 18, 5314 Kleindöttingen

Teilliquidation von PHOENIX PENSIONS KASSE

3. Veröffentlichung

PHOENIX PENSIONS KASSE

CHE-403.282.268

c/o: Kurt Bächli

Hauptstrasse 18

5314 Kleindöttingen

Grund der Teilliquidation: Verminderung der Belegschaft, Aufgabe Geschäftstätigkeit, Auflösung Anschlussvertrag

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2017

Bei den Vorsorgewerken Vollversicherung, Solid und Teilautonom sind per 31.12.2017 Tatbestände der Teilliquidation erfüllt.

- Die Vollversicherung weist einen Deckungsgrad von 100% aus. Die Altersguthaben werden zu 100% übertragen.
- Solid und teilautonome Vorsorgewerke weisen eine Unterdeckung auf. Die Altersguthaben der betroffenen ausgetretenen Versicherten werden anteilmässig individuell gekürzt übertragen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem pdf-Anhang.

schriftlicher und begründeter Einsprache innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet mittels Verfügung über die Einsprache innert angemessener Frist.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der zuständige Richter des Bundesverwaltungsgerichtes eine entsprechende Verfügung erlässt.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 31.07.2020

Kontaktstelle:

Bitte wenden Sie sich für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts oder der schriftliche Einsprache direkt an unsere Geschäftsführerin:

Ursula May

cmp eglida s.a.

Langstrasse 21

8004 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Versicherte und von der Teilliquidation Betroffene haben die Möglichkeit, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Datenschutz wird gewahrt. Innerhalb der 30-tägigen Frist haben Sie das Recht Unklarheiten und Beanstandungen schriftlich beim Stiftungsrat zur Einsprache zu bringen.

Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Entscheid wird dem Destinatär samt Begründung schriftlich mitgeteilt. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, den Entscheid mittels